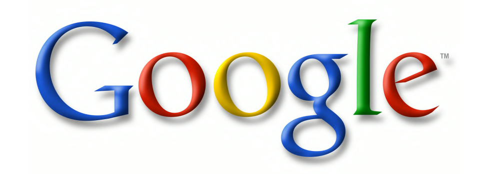


Berolzheimer

Die Entschädigung unschuldig Verurteilt[er]
und Verhafteter.



Germany.



Die Entschädigung

unschuldig

Verurteilter & Verhafteter.

Von

Fritz Berolzheimer.



Fürth.

Verlag von Georg Rosenberg.

1891.

May 27, 1921

5/27/21

Herrn Dr. Lueder,

ordent. öffentl. Professor an der Universität Erlangen,

in tiefer Verehrung gewidmet.

Abkürzungen.

a. a. O. = am angeführten Orte.
Bd. = Band.
ders. = derselbe.
drbr. = darüber.
f., ff. = folgende.
Ger. = Gerichtssaal.
Ges. kl. Sch. = Gesammelte kleinere Schriften.
G. V. G. = Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.
11., 12., 13. J. T. = Verhandlungen des 11. 12., 13. deutschen Juristentages.
S. = Siehe; Seite.
U. H. = Recht der Untersuchungshaft.
U. H. v. St. = Untersuchungshaft vom Standpunkte der österreichischen Strafprozeßgesetzgebung.
Vgl. = vergleiche.

Inhalts-Uebersicht.

I. Einleitung. Seite

§ 1. Geschichtlicher Rückblick . . . . 7—13.
§ 2. Die verschiedenen Ansichten . . . . . . 13—15.

II. Theoretische Begründung.

§ 3. Wer soll den Zufall tragen? . . . . 15—19.
§ 4. Qui iure suo utitur, neminem laedit . 19—20.
§ 5. Vergleich mit der Expropriation . . . 20—22.
§ 6. Vergleich mit der Entschädigungspflicht gegenüber Geschworenen, Zeugen ꝛc. . 22—23.
§ 7. Einige weitere Vergleiche . . . . . 23—24.
§ 8. Inconsequenz bei Nichtentschädigung? . 24—25.
§ 9. „Irrtum“ des Richters . . . . 25.
§ 10. Die Idee der Zwangsversicherung . . 25—26.

III. Praktische Rücksichten.

§ 11. Einfluß eines Entschädigungsgesetzes auf die Rechtsprechung . . . . 26—27.
§ 12. Geld als Entschädigungsäquivalent . . 27.
§ 13. Der Kostenpunkt . . . . 28.
§ 14. Die Entschädignng. . . . . 28—29.
§ 15. Schlußbemerkung . . . . 29.
Litteraturübersicht . . . . 30—32.

I. Einleitung.

§ 1. Geschichtlicher Rückblick.

Während sich gesetzliche Bestimmungen über die Anrechnung der Untersuchungshaft auf die Strafe des verurteilten Beschuldigten schon im römischen Rechte finden[1]), auch Entschädigungsansprüche gegen den Richter wegen widerrechtlicher Haftverhängung auf römischrechtliche Normen zurückgeführt werden[2]), ist in sehr später Zeit, erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, der Gedanke einer Entschädigung aufgetaucht, welche Denen zustehen sollte, die — ohne daß Jemandem dolus oder culpa zur Last fiel — unschuldig verhaftet oder verurteilt wurden.

Die meisten Schriftsteller setzen den Anfang von Bestrebungen dieser Art in das Jahr 1781.[3])

Allein schon durch die am 15. Januar 1766 erlassene Preußische „neue Verordnung um die Prozesse zu verkürzen" wird eine billige Entschädigung für solche Verhaftete festgesetzt, deren Unschuld später erwiesen wurde.[4])

Die betreffende Bestimmung lautet: „9. Ist eine des Verbrechens verdächtige Person in Untersuchung geraten, und ist, weil sie nicht hat überwiesen werden können, von fernerer Untersuchung abgestanden worden, so soll, wenn im Verlauf der Zeit, durch nachherige Begebenheiten, die völlige Unschuld dieser Person entdeckt wird, solche nicht nur vollkommene Restitution der Kosten, sondern auch aus der Sportul-Kasse desjenigen Collegii, wo die Untersuchung geschwebt, eine nach Bewandtniß der Umstände und der Verschiedenheit des Standes zu arbitrirende Vergütungssumme erhalten, damit die nachher entdeckte Unschuld, wegen allen bey der erstern Untersuchung erlittenen Ungemachs, schadlos gestellet werde."

---

[1]) L. 25 pr. D. 48, 19. De poenis; c. 23 C. 9, 47. De poenis; über diese Stellen S. Heinze, U. H. S. 9 f.

[2]) S. darüber Heinze, U. H. S. 15 f.

[3]) Geyer, Nord und Süd S. 167 ff.; ders., deutsche Zeit- und Streitfragen S. 9; überhaupt die in S. 2 Note 1 angeführten Autoren.

[4]) Durch die Liebenswürdigkeit, mit welcher man mir Seitens des Kgl. Preußischen Geheimen Staatsarchives entgegenkam, gelang es mir, eine Abschrift des Originals zu erhalten. — Die Ordre ist abgedruckt in dem Novum corpus constitutionum Prussico-Brandenburgensium, Berlin 1781, Bd. 6, S. 19 von Mylius und im Ger. Bd. 35, S. 554 f. von Silberschlag angeführt.

Diese Gesetzesbestimmung ist auch um deßwillen besonders interessant, weil sie hinsichtlich der Begründung, des zu entschädigenden Personenkreises und der zu gewährenden Entschädigungssumme mit manchen der in der neueren Zeit aufgestellten Forderungen übereinstimmt.

Im Jahre 1781[1]) setzte die Akademie zu Châlons sur Marne, durch eklatante Fälle von Verurteilung Unschuldiger veranlaßt, einen Preis über die Frage aus: „Wenn die bürgerliche Gesellschaft eines ihrer Mitglieder durch das Organ des öffentlichen Ministeriums angeklagt hat und das letztere in dem Prozeß unterliegt, welches wären die ausführbarsten und am wenigsten kostspieligen Mittel, um dem für unschuldig erkannten Bürger die Entschädigung zu verschaffen, welche ihm nach natürlichem Rechte gebührt?"

Zwei Arbeiten wurden des Preises würdig befunden, die von Brissot de Warville und Philipp de la Madeleine.

Die Entschädigungs-Frage wird von Beiden bejaht; extravagant klingen zum Teile die von de la Madeleine vorgeschlagenen Entschädigungsmittel.

Auch Necker tritt in seinem berühmten Werke „de l'administration des finances de la France" für die Entschädigung ein. Er ist der Erste, welcher die Höhe der voraussichtlich erwachsenden Kosten fixiert; dabei gelangt er zu Resultaten, welche mit neuerdings aufgestellten Berechnungen übereinstimmen.[2])

Der Justizminister Ludwig's XVI. legte am 8. Mai 1788 den Generalständen die dem Könige abgenötigte déclaration du roi relative à l'ordonnance criminelle vor. „Zum größten Erstaunen", sagte der Minister, „hat Seine Majestät gesehen, daß die Gesetze des Königreichs noch keine Bestimmungen zu Gunsten der unschuldig in Untersuchung Geratenen enthalten."

Behufs provisorischer Regelung der Frage verfügte Art. 7 der ordonnance den Druck und die öffentliche Aushängung jeder rechtskräftigen Freisprechung auf Kosten des Staats. Zu einer definitiven positiven Erledigung kam die Sache nie, nicht weil die alle Ordnung umstürzende Revolution ausbrach, sondern trotz der Revolution, welche im Strafprozesse die weittragendsten Reformen zur Folge hatte.

[1]) S. drbr. und über das Folgende: Geyer, Nord und Süd; S. 167—180; ders., Zeit- und Streitfragen S. 9—16, Heinze, U. H. S. 18 f.; Hertz, Voltaire ꝛc. S. 449, 499 f., 529 f.; Allgemeine deutsche Strafrechtszeitung 11. Jahrgang, 3. Heft, S. 139; ꝛc.

[2]) S. Zeller, Vierteljahrsschrift für Volkswirtschaft ꝛc., Bd. 20, S. 162.

Trotz Duport's Antrage gingen Bestimmungen über die Entschädigung in die Strafprozeßordnung von 1791 nicht über; ebensowenig in den code des délits et des peines vom Jahre 1795, durch welchen die Strafprozeßordnung von 1791 aufgehoben wurde.

Die Wissenschaft hat sich in Frankreich wiederholt bis in die neueste Zeit mit dieser Materie beschäftigt; besonders hervorzuheben ist Bonneville de Marsangy, welcher in seinem Werke „de l'amélioration de la loi criminelle" jenen, deren Unschuld förmlich erwiesen ist und nur solchen Entschädigung gewährt wissen will; ferner Garraud, Décourtix, Tissot.

Zahlreiche Entschädigungen hat, trotz des Nichtvorhandenseins eines diesbezüglichen Gesetzes, Napoleon III. gewährt.[1])

Gesetzliche Regelung erfuhr — abgesehen von dem oben erwähnten Falle — die Entschädigungsfrage zuerst in Italien, woselbst Filangieri für dieselbe warm eingetreten war, in dem Toscanischen Criminalgesetzbuche von 1786, sodann in dem Strafgesetzbuche für das Königreich beider Sicilien.

In Italien hat weiterhin eine Reihe hervorragender Juristen die Entschädigungsfrage in bejahendem Sinne entschieden.

In England traten Jeremias Bentham und nach ihm Romilly für die Entschädigung auf.

Trotz mangelnden Entschädigungsgesetzes scheint in diesem Lande schuldlos Verurteilten in schwereren Fällen Entschädigung gewährt zu werden.[2])

In Belgien ist am 20. Februar 1884 ein die Entschädigung für Untersuchungs- und Strafhaft in ausgedehntem Maße bewilligender Gesetzentwurf eingebracht worden.[3])

---

[1]) S. Jaques, Allgemeine Zeitung Nr. 122 Beilage, Jahrgang 1882

[2]) Ger. Bd. 36, S. 566 f.: (Aus den „Jur. Blättern" von Dr. Burian und Dr. Johanny) Eine Flugschrift der Howard-Association in London erzählt beiläufig 4 auffallende Beispiele für die Art, in welcher in England für Verurteilte gesorgt wird, deren Schuldlosigkeit sich nachher herausstellt. . . In all diesen Fällen erfolgte die Gewährung der „Compensation", ebenso wie die Erklärung, daß der Verurteilte nicht schuldig sei, auf administrativem Wege durch das Home office in der Form einer durch die Königin gewährten bedingungslosen Begnadigung. Bekanntlich gibt es ja in England eine Wiederaufnahme des rechtsgiltig beendigten Strafverfahrens nach geltendem Rechte nicht, nichtsdestoweniger gilt die Gewährung einer Entschädigung an denjenigen, der unverschuldet im öffentlichen Interesse . . . ein schweres Uebel erlitten hat, als eine Pflicht des Staates . . .

[3]) S. Ger. Bd. 37, S. 160 f.

In Schweden hat im Jahre 1886 der Reichstag beschlossen, für das laufende Jahr 100000 Kronen zur Entschädigung der unschuldig Verurteilten in Ausgabe zu stellen.[1])

Entschädigungsgesetze ergingen ferner — abgesehen vom Portugiesischen Strafgesetzentwurfe v. J. 1861 — in 18 Schweizer Kantonen[2]) und in Dänemark am 5. April 1888[3]).

In Oesterreich und Deutschland ging die Wissenschaft, namentlich auf den später zu erwähnenden Juristentagen, Hand in Hand.

Die Bestrebungen zu Gunsten staatlicher Entschädigungspflicht fanden in Oesterreich im Wesentlichen ihren Abschluß im Jahre 1884.

Schon im Jahre 1873 wurde in der Sitzung des österreichischen Herrenhauses vom 19. Februar ein Antrag auf Verwendung der Strafgelder zu Gunsten der freigesprochenen Gefangenen eingebracht.[4])

In der Sitzung der Abgeordnetenkammer des österreichischen Reichsrates vom 4. März 1882 stellte ferner ein Arzt, der Abgeordnete Roser, einen Antrag auf Anerkennung der staatlichen Entschädigungspflicht bei Verhaftungen und Verurteilungen Unschuldiger.[5])

Im Jahre 1884 endlich hat das Abgeordnetenhaus des Reichsrates in der Sitzung vom 12. Februar den Gesetzentwurf der Regierung betreffend die Entschädigung für verurteilte und nachträglich freigesprochene Personen einstimmig angenommen.[6])

In Deutschland war es nicht — wie mehrfach behauptet wird — Heinze, der zuerst 1865 für die Entschädigung eintrat, vielmehr sprach — abgesehen von der oben erwähnten preußischen Ordre — schon im Jahre 1830 Gesterding den Gedanken einer staatlichen Entschädigungs-

---

[1]) S. Ger. Bd. 39, S. 289.

[2]) Die Kantone sind aufgezählt von Geyer, Zeit- und Streitfragen, S. 15.

[3]) S. Ger. Bd. 41, S. 251—53.

[4]) S. Wahlberg, Ges. kl. Sch., Bd. I, S. 214.

[5]) S. Zeller a. a. O., S. 170.

[6]) S. Ger. Bd. 36, S. 366—378 (Darstellung der Verhandlungen; kürzer:) Ger. Bd. 35, S. 478—480.

pflicht gegenüber Verhafteten, die später freigesprochen wurden, aus.[1])

Im Jahre 1865 hat Heinze sich in seinem „Recht der Untersuchungshaft" für die Entschädigung bei Verhaftung Schuldloser ausgesprochen.[2])

Drei Jahre später erging die neue Württembergische Strafprozeßordnung, welche die staatliche Entschädigungspflicht gegenüber unschuldig Verurteilten statuierte.[3])

Im Jahre 1873 holte weiterhin — wahrscheinlich im Hinblicke auf die bevorstehende Reichsstrafprozeßordnung — die ständige Deputation des deutschen Juristentages 3 Gutachten über die Entschädigungsfrage ein.

Die zu begutachtende Frage wurde dahin präcisiert: „Soll im Falle der Freisprechung eines Angeklagten Entschädigung für die erlittene Untersuchungshaft gewährt werden?"

Die Aufforderung, welcher allseitig folge geleistet wurde, erging an Vollert, Ullmann und Wahlberg.

Vollert verneinte die Frage vollständig.

Ullmann bestritt die Existenz eines „Rechtsgrundes" für die Entschädigung und wollte dieselbe nur aus Billigkeitsrücksichten im Falle erwiesener Unschuld des Angeklagten eingeführt wissen.

Wahlberg bejahte die Frage, abgesehen von dem Falle processualer Verschuldung des Angeklagten.

Auf dem 11. Juristentage konnte keines der Gutachten, auch kein sonstiger Antrag eine Mehrheit gewinnen; es wurden neue Gutachten von Nissen und Köstlin eingeholt und die Beratung auf den 12. Juristentag verschoben.

---

[1]) Gesterding, Ausbeute zc., 3. Teil 1830. S. 281: „. . . in der That würde im Allgemeinen einem Jeden, der schon vor dem Urteil und bloß zur Sicherheit in's Gefängnis gesetzt wird, wenngleich ein gegründeter Verdacht des Verbrechens und der Flucht gegen ihn vorhanden gewesen, unter allen Umständen, er mag freigesprochen oder verurteilt werden, eine Entschädigung gebühren, weil er ein Uebel erdulden mußte, was nicht Strafe sein, sondern zum allgemeinen Besten dienen soll, und diese Entschädigung könnte bei dem Verurteilten füglich darin bestehen, daß ihm die erlittene Gefangenschaft auf die verwirkte Strafe in Abrechnung gebracht würde. Allein, wir reden hier nicht von Gesetzen, wie sie sein sollten, sondern wie sie sind."

[2]) U. H. S. 9 ff., bes. S. 17 und 27.

[3]) Die betreffende Bestimmung lautet: „Art. 484, Abs. 2. Einem Verurteilten, dessen Schuldlosigkeit an den Tag kommt, ist der von ihm nicht verschuldete Schaden durch die Staatskasse zu ersetzen, (vorbehältlich des Rückgriffs an die Schuldigen)."

Nissen trat in demselben Umfange, wie Wahlberg für die Entschädigung ein.

Köstlin beschränkte sich im Wesentlichen auf die Darlegung der Verhandlungen, welche in Württemberg staatliche Entschädigung für schuldlos Verurteilte herbeiführten, und auf Bemerkungen über die dort gemachten Erfahrungen.

Auch auf dem 12. Juristentage kam kein Beschluß zustande.

Erst auf dem 13. Juristentage gab die „ganz überwiegende Mehrheit“[1]) dem von Jaques und Stenglein gestellten Antrage statt, welcher lautete:

„Im Fall der Freisprechung oder der Zurückziehung der Anklage ist für die erlittene Untersuchungshaft eine angemessene Entschädigung zu leisten, es sei denn, daß der Angeklagte durch sein Verschulden während des Verfahrens die Untersuchungshaft oder die Verlängerung derselben verursacht hat.“

Damit hatte es vorläufig sein Bewenden.

Erst im Jahre 1882 brachten die Abgeordneten Philipps und Lenzmann die Sache wieder in Fluß, indem sie „zur Ergänzung der Strafprozeßordnung“ einen Gesetzentwurf einbrachten, welcher eine staatliche Entschädigungspflicht für unschuldig Verurteilte, eine fakultative Entschädignngspflicht für unschuldig Verhaftete aussprach.

Der Entwurf wurde in erster Lesung vom Reichstage am 5. Dezember 1882 beraten und einer Kommission überwiesen.

Am 25. April 1883 erstattete Schwarze Namens der Kommission dem Reichstage Bericht.[2]) Eine Beratung und Beschlußfassung fand im Reichstage nicht statt.

Am 7. März 1888 gelangte ein Antrag „Munkel“ im Reichstage zur Annahme, welcher eine Entschädigung nur für unschuldig Verurteilte gewährt wissen wollte.

Die Regierungen nahmen den Entwurf nicht an; jedoch sprach am 17. März 1888 der Bundesrat das Vertrauen aus, daß die Bundesstaaten für

[1]) Hinsichtlich der „überwiegenden Mehrheit“ vgl. die sehr richtigen Bemerkungen von Kronecker, die Entschädigung unschuldig Verhafteter, S. 4, Text und Anm. 1 und 2.

[2]) Der Bericht ist als Sonderabdruck erschienen.; vgl. Litteraturübersicht.

Geldmittel behufs billiger Entschädigung unschuldig Verurteilter Sorge tragen würden.

In den allerletzten Tagen ist die Entschädigungsfrage im Reichstage wieder angeregt worden; doch liegen authentische Berichte z. Z. noch nicht vor.

Einen positiven Abschluß haben demnach die Bestrebungen für staatliche Entschädigungspflicht in Deutschland nicht gefunden.

Es ist mittlerweile auch in Deutschland, namentlich um das Jahr 1883, eine reiche Litteratur über diese Frage entstanden, in welcher Geyer und Schwarze, beide nunmehr leider gestorben, ganz besonders hervorgehoben zu werden verdienen.

§ 2. Die verschiedenen Ansichten.[1])

Die Zahl der Gegner staatlicher Entschädigungspflicht überhaupt und gleichviel, in welchem Umfange, ist nicht groß.

Es ist hauptsächlich Kronecker, der sich scharf gegen eine solche wendet.[2])

Die Anhänger dieser Ansicht verweisen zum Teile auf den Gnadenweg für eclatante Fälle.[3])

Die Anhänger der staatlichen Entschädigungspflicht lassen sich, trotz vielfacher Abweichungen in Details, in zwei große Klassen teilen; die einen behaupten, die Entschädigung sei eine Rechtspflicht des Staates, während die andern, dies leugnend, nur aus Billigkeitsrücksichten eine Entschädigung gewährt wissen wollen.[4])

Eine weitere Scheidung kann man vornehmen in solche Autoren unter den Anhängern der Entschädigungspflicht, welche eine Entschädigung allen (im ursprünglichen, bezw. wiederaufgenommenen Verfahren) Freigesprochenen, soferne dieselben keine processuale Schuld trifft, zugebilligt wissen

---

[1]) Vergl. die sehr eingehende Darstellung Kronecker's a. a. O. S. 2—8, S. 20 ff.

[2]) S. vor Allem a. a. O. S. 45 Schlußbemerkung; vergl. auch Schütze, 11. J. T. Bd. 2. S. 204 f.

[3]) So z. B. Vollert, 11. J. T. 1. Bd. S. 102 f.

[4]) Für Rechtspflicht: Liszt, Politische Wochenschrift 1882, Nr. 29; Geyer, Nord und Süd, S. 182, Zeit- und Streitfragen S. 25, Ger. Bd. 34 S. 327; Zucker, U. H. v. St. S. 139 f., 12. J. T. Bd. 2 S. 147 ff.; Wahlberg, 11. J. T. Bd. 1 S. 42 ff. 2c. — Für Billigkeit: Schwarze, Ger. Bd. 34 S. 127—136; Ullmann, Ger. Bd. 27 S. 86 f., 389 f. 11 J. T. Bd. 1 S. 89 f. — S. Bremischer Anwaltsverein, Jurist. Wochenschrift Bd. XII, S. 181 (Gegen Rechtspflicht). — Für Entschädigung überhaupt: Gesterding a. a. O. S. 281 (vergl. S. 11 Anmerkung, in dieser Abhandlung).

wollen, und solche, welche die Entschädigung an den Beweis der Unschuld knüpfen.[1] [2])

Zwischen den ersteren und letzteren Kategorien besteht insoferne ein Zusammenhang, als fast alle Anhänger der Rechtspflichttheorie unbeschränkt entschädigen wollen, die Andern dagegen nur erwiesener Maßen Unschuldige.

Des Ferneren sind die Ansichten bezüglich einer Reihe minder wichtiger Fragen geteilt; ob blos für wirtschaftlichen Schaden, oder auch für erlittene Schmach[3]), ob nur für damnum

[1]) Unbeschränkt: Nissen, 12. J. T. Bd. 1 S. 55 f.; Zeller, Vierteljahrschrift für Volkswirtschaft Bd. 20 S. 167, S. 183—185; Jaques und Stenglein, deren Antrag auf dem 13. J. T. stattgegeben wurde; Geyer, Zeit- und Streitfragen, S. 28 ff., Nord und Süd S. 183 f.; Zucker, 12. J. T. Bd. 3 S. 147—149; Wahlberg, 11. J. T. Bd. 1 S. 42 ff.; — Nur bei Unschuldszeugnis: Ullmann, 11. J. T. Bd. 1 S. 83 f.; v. Schwarze, Ger. Bd. 34 S. 129 ff.; Meyer, 11. J. T. 2. Bd. S. 177; Lauhn, 12. J. T. 3. Bd. S. 138—140; Jacobi, Volkszeitung.

[2]) Eine eigenartige Ansicht findet sich von unbenanntem Verfasser in Ger. Bd. 34, S. 563: „Entweder es besteht ein Recht auf Entschädigung . . . oder es besteht kein Recht, dann darf der Staat keine Leistung aus irgend welchen Erwägungen übernehmen." — Dieselbe Ansicht vertritt Stenglein, 12. J. T. 2. Bd. S. 287 f. (gegen Ullmann polemisierend): „Wenn nicht eine Rechtspflicht des Staates anerkannt werden kann, dann darf überhaupt keine Entschädigung statuiert werden, denn der Billigkeitsgrund, der den Staat veranlassen soll, den Verhafteten zu entschädigen, ist ein Unbilligkeitsgrund für denjenigen, der ohne Verschulden diese Entschädigung leisten soll, und das ist bei dem Staat . . . ganz einfach der Steuerpflichtige." — Allein es gibt viele Gesetze, welche zwar — wie alle Gesetze im materiellen Sinne (Laband, Staatsrecht des deutschen Reiches, 1883, S. 70) — eine positive oder negative Rechtspflicht begründen, aber selbst nicht durch Rechtspflicht oder -grund hervorgerufen sind. Bestünde ein solches Erfordernis für das Zustandekommen einer Rechtsnorm, so könnte sich stets die Minorität auf einen fehlenden Rechtsgrund steifen und damit ein ihr unliebsames Gesetz unterdrücken. Was die „Unbilligkeit gegen die Steuerzahler" anlangt, so ist eine solche z. B. bei der Freilassung der wirtschaftlich schwächsten Klassen von directen Steuern oder bei procentual niedrigerer Besteuerung derselben auch vorhanden und wird mit Rücksicht auf die dafür sprechenden Billigkeitsgründe von der Majorität willig getragen. Auch kann man in der Begnadigung eine viel größere Unbilligkeit, als die etwa hier vorliegende, gegenüber den nicht Begnadigten erblicken.

[3]) Eine Ausdehnung einer Entschädigung über die wirtschaftlichen Folgen der verbüßten Haft, kann m. E. im Rahmen dieser Frage schon um deswillen in keiner Weise befürwortet werden, weil dann die nicht Verhafteten, von denen hier vollständig abgesehen werden soll, und welche doch Schmach und Kummer ꝛc. auch erleiden, ebenfalls entschädigt werden müßten. — Dies trifft bei der Strafhaft allerdings nicht zu, allein ich glaube, daß hier die gleichen Gründe für die Nichtgewährung eines „Schmerzensgeldes" sprechen, wie dies z. B. bei der Buße im Falle der Körperverletzung nach Reichsrecht, im Gegensatze z. B. zum Preußischen Landrechte, der Fall ist.

emergens, oder auch lucrum cessans, volle oder billige Entschädigung, ob freies Ermessen des Richters oder Minimal- und Maximalgrenze oder sonstige Schranke, Zuständigkeit des Straf- oder Civilgerichtes oder aber der Verwaltungsbehörde oder eines Sondergerichtes — dies Alles und noch eine Reihe anderer Punkte bildet den Gegenstand lebhafter Controversen.

Ich werde dieselben nicht berühren, von der Ansicht ausgehend, daß ein Teil derselben nach erfolgter Einigung über das zu wählende Princip sich von selbst erledigt, auf den andern einzugehen auch erst nach principieller Einigung am Platze ist.

II. Theoretische Begründung.[1])

§ 3. Wer soll den „Zufall" tragen?

Ueber die Abgrenzung der vorliegenden Frage herrscht insoferne ausnahmslose Uebereinstimmung, als alle Autoren diejenigen Fälle von der Betrachtung ausgeschlossen wissen wollen, in denen ein Andrer als der Angeschuldigte (z. B. Richter, Zeuge) die ungerechtfertigte Verhaftung oder Verurteilung herbeigeführt hat.[2])

Ebensowenig ist bestritten, daß ein Entschädigungsanspruch nicht bestehen soll, wenn eine gewisse Schuld Seitens des Angeschuldigten vorliegt.

Welcher Art soll aber diese Schuld sein?

Die richtige Antwort ist nicht allzuschwer, wenn man bedenkt, wie der Gedanke, diesen Ausschluß des Entschädigungsanspruchs zu verlangen, entstanden ist.

---

[1]) Schwarze, Ger. Bd. 34, S. 101 sagt: „Diese gleichmäßige Beurteilung beider Fragen dürfte nicht angemessen sein. Man fühlt, daß die Verurteilung des Unschuldigen ein schwereres Unglück ist, als die Untersuchungshaft des Unschuldigen, welche mit einer Freisprechung oder Einstellung des Verfahrens endigt ..."; — vgl. auch Schwarze, Bericht S. 10; — es erschien jedoch richtiger, die Gründe für und gegen Untersuchungshaft nicht abgesondert von jenen hinsichtlich der Strafhaft zu behandeln, weil die beiden Haftarten gemeinsamen Punkte doch weit überwiegen.

[2]) Sehr ausführlich hat dies dargethan Geyer, Zeit- und Streitfragen, S. 16—18; vgl. ferner Schwarze, Ger. Bd. 34, S. 107 f.; Ullmann, Ger. Bd. 27, S. 82; ders. Ger. Bd. 27, S. 388; Wahlberg, 11. J. T., Bd. 1, S. 43—45; Meyer, 11. J. T., Bd. 2, S. 174 f.; Nissen, 12. J. T., Bd. 1, S. 46 f.

Es war die Furcht, es könnten dunkle Ehrenmänner ein eventuelles Entschädigungsgesetz mißbrauchen, indem sie mit doloser Verschweigung entlastender Momente sich verhaften, bezw. verurteilen ließen, um dadurch eine Entschädigung herauszuschlagen.

Ob diese Befürchtung mehr oder minder gerechtfertigt ist, mag dahingestellt bleiben.[1])

Schließt man sich nun obiger Begründung an, so kann man zunächst nur bei dolus des Angeschuldigten dessen Entschädigungsanspruch ausschließen.

Bedenkt man aber, wie oft der dolus hier nur schwer oder überhaupt nicht beweisbar wäre, so wird man die Präsumtion des dolus bei bewiesener culpa für rätlich erachten.

Zu demselben Resultate, wenn auch nicht mit gleicher Begründung, kommt die Mehrzahl der Schriftsteller.[2])

Da wir uns also nur mit der schuldlos verursachten (Untersuchungs- oder Straf-)Haft befassen, so unterliegen nur die

---

[1]) Vgl. drbr. Geyer, Zeit- und Streitfragen, S. 31 bis 34; Kronecker a. a. O. S. 43 f.

[2]) „Processuales Verschulden" als Entschädigungsausschließungsgrund wollen Wahlberg, Ges. kl. Sch. I. S. 214 und Nissen, 12. J. T. Bd. 1, S. 46 ff.; ebenso Jaques, 13. J. T., Bd. 2, S. 273 f., der Flucht- und Kollusionsgefahr hervorhebt und weiter betont, daß Ausschließungsgrund nur ein derartiges Verschulden „während des Verfahrens" sein solle; Schwarze, Ger. Bd. 34, S. 138 f. hinsichtlich der Untersuchungshaft; Zucker, U. H. v. St., S. 142, wenn er auch unrichtig von der Haft als einer „Strafe des processf. Ungehorsams" spricht; die Unrichtigkeit dieses Ausdrucks ist dargethan von Schwarze, Ger. Bd. 34, S. 112 f. — Hinsichtlich der Strafhaft sagt Schwarze: „Selbst dann, wenn der Verurteilte durch eigene Verschuldung die Schuldannahme herbeigeführt hat, wird ihm diese Wiederherstellung [nämlich die Entschädigung] nicht zu versagen sein. Denn, auch wenn er durch eigene Schuld Anlaß zu der ungerechten Verurteilung gegeben hat, bleibt die Strafe immer ungerecht und die Verpflichtung der Behörde, das Unrecht zu sühnen, unberührt." Wie wird aber dann der obenerwähnte Mißbrauch verhindert? Auch ist wenigstens die Freiheitsentziehung bei Straf- und Untersuchungshaft in gleicher Weise vorhanden. Das von Schwarze angeführte Beispiel beweist nichts; dort keine eigentliche Entschädigung, sondern Anstellung **behufs Abwendung des wirtschaftlichen Ruins.** — v. Bar, deutsche Revue, 7. Jahrgg., Heft 12 sagt S. 364: „Der Angeklagte hat im heutigen Strafprocesse gar nicht die Pflicht, im Strafprocesse die Wahrheit zu sagen, nicht einmal die Pflicht, den Proceß nicht zu erschweren." Das ist zwar wahr; daraus folgt aber nicht die Unmöglichkeit, eine derartige Pflicht dem Angeklagten bei Gefahr des Entschädigungsverlustes aufzuerlegen. Auch müßte v. Bar consequenter Weise den Entschädigungsanspruch auch bei processualem dolus des Angeklagten anerkennen, was er a. a. O. S. 365 nicht thut. — Vgl. ferner Jacobi, Wahrheitsermittelung S. 23 (ders. will Ausschluß des Entschädigungsanspruchs nur bei dolus); Nissen, 12. J. T., 1. Bd., S. 54 ff. —

Fälle der nicht durch dolus oder culpa, sondern durch casus herbeigeführten Haft der Betrachtung.[1])

Diese einfache und eigentlich selbstverständliche Schlußfolgerung wäre wohl von Niemandem bestritten worden, wenn nicht der „casus" zum Beweise einer fehlenden Entschädigungspflicht des Staates benützt worden wäre.

Dies mag der Grund der heftigen Reaction gegen die Behauptung einer casuellen Inhaftierung sein.

Es wurde nämlich von den Anhängern der Zufallstheorie behauptet, aus dem Satze „casum sentit dominus" folge die Verpflichtung des von der zufälligen Verhaftung, beziehungsweise Verurteilung Betroffenen, die Folgen derselben selbst zu tragen.

Vor Allem wurde dagegen, namentlich von Geyer, eingewendet,[2]) es gäbe zwei Zufallsarten, bez. der „Mißgriff"[3]) der Behörden, als welcher sich hier die Inhaftierung manifestiere, sei kein eigentlicher Zufall.

Ferner wurde die Zulässigkeit der Uebertragung dieses nur im Civilrecht geltenden und für das Civilrecht giltigen Satzes in's öffentliche Recht bestritten.[4])

---

[1]) Von einem „casus" zu sprechen, wäre unstatthaft, wenn Entschädigung bei culpa des Angeklagten gewährt werden sollte. — Gegen Annahme von casus Nissen, 12. J. T., Bd. 1, S. 61; vgl. dagegen Meyer, 11. J. T., Bd. 2, S. 173: „... Dr. Ullmann ... geht davon aus ... wenn (er) jemand nach dem Gesetze behandelt sei, so sei es ein Unglück für ihn, wenn die Organe der Strafgewalt des Staates sich geirrt haben; es sei dies gewissermaßen ein casus (in dem bekannten negativen Sinne, in welchem casus die Abwesenheit einer vertretbaren Schuld bedeutet); es sei also ein casus ..."; vgl. auch Meyer über Vollert, 11. J. T., Bd. 2, S. 175 unten.

[2]) Geyer, Zeit- und Streitfragen S. 18—23 will einen Unterschied machen zwischen dem Zufalle, der auf das Walten der Naturelemente (Hagelschlag ꝛc.) und solchem, der auf schuldloses menschliches Thun (Kinder, Unzurechnungsfähige ꝛc.) zurückzuführen ist. Aber es gibt eben nur eine Art des Zufalls. Der Geyer'sche Gedanke deckt sich — besonders in den Folgerungen — ziemlich mit dem Verursachungsprincipe, s. unten Text zu Note [3] zu S. 18.

[3]) Vgl. § 9 dieser Abhandlung.

[4]) Schwarze, Ger. Bd. 34 S. 113. „... dies sind die Sätze: casum sentit dominus, — qui iure suo utitur, neminem laedit. Derartige Sätze (abgesehen selbst von ihrem mehr civilistischen Charakter) helfen nicht viel, weil sie zu elastisch und in ihrer Anwendbarkeit vieldeutig sind. Ob die Haftanlegung als casus anzusehen, ob der dominus der Staat oder der Beteiligte ist, ob der Gebrauch des Rechts die Pflicht zur Entschädigung ausschließt ꝛc., das sind Fragen, die durch den Rechtssatz selbst nicht gelöst, ja ohne Verletzung desselben verschieden beantwortet werden können. — Ders., Ger. Bd. 35, S. 600; vgl. ferner Vollert 11. J. T. Bd. 1, S. 95 ff.

Endlich wurde die Uebertragung für zulässig erklärt, aber behauptet, der vom Zufalle betroffene dominus sei der Staat![1])

Es ist nun zunächst zu bedenken, daß der Satz casum sentit dominus oder casus nocet domino auch auf civilrechtlichem Gebiete nicht ausnahmslos gilt;[2]) er bringt wohl das dort herrschende Princip zum Ausdrucke, allein dasselbe ist mehrfach durchbrochen.

Des Weiteren darf nicht vergessen werden, daß neben dem römischen Verschuldungsprincipe das deutsche Veranlassungsprincip, vielleicht mit mehr Recht Verursachungsprincip genannt,[3]) besteht, und daß gerade im öffentlichen Rechte die römischen Grundsätze wenig Einfluß auf das deutsche Recht üben.

Allein man kann auch im öffentlichen Rechte sagen, daß im Allgemeinen und zunächst den Zufall der von ihm Betroffene (dominus) zu tragen hat; inwieweit eine Abwälzung seitens des Einzelnen auf die Gesamtheit stattfinden darf, ist nach den Grundsätzen über die Staatszwecke zu beurteilen.

Wollte man eine derartige Abwälzung stets zulassen,[4]) so hieße das den Staat als ein Institut betrachten, welches die dem Einzelnen obliegenden Lasten schlechthin zu übernehmen hat; man würde sich auf den heute überwundenen Standpunkt des Wohlfahrtsstaates stellen.

Andrerseits entspricht die absolute Nichtentschädigung dem nur dürftig für die Angehörigen sorgenden Manchesterstaate.

Geht man aber von der heute herrschenden Staatsidee aus, nach welcher principiell und primär der Einzelne die Sorge und Verantwortung für sich selbst zu tragen hat und erst, wenn die Kraft des Einzelnen und der freien Vereinigungen nicht ausreicht, der Staat fördernd oder hemmend einzugreifen hat, so wird man eine **Entschädigung** dann und **nur dann** ver-

---

[1]) Jaques 13. J. T. Bd. 2 S. 276: „... und wenn man entgegnet: „casus nocet domino“, so sagen wir Ja! Aber der dominus ist in diesen Fällen der Staat: Der Staat hat sich geirrt, er muß die Entschädigung leisten.“ Dominus = Herr?! — Vgl. auch Jaques Allgemeine Zeitung von 1882 Nr. 122 Beilage.

[2]) Er gilt z. B. nicht vollständig beim resolutiv bedingten Verkaufe.

[3]) Vgl. Gutachten aus dem Anwaltsstande rc. von Schmidt S. 1183 ff., bes. S. 1185. — Der Ausdruck „Verursachungsprincip“ ist dem deutschen Reichsstrafgesetzbuche §§ 178, 226, 307 Ziff. 1 entnommen.

[4]) Ger. Bd. 34 S. 567. Anonymus sucht diese Abwälzung zu rechtfertigen, indem er sagt: „Das moderne Staatsrecht verlangt, daß die Staatsangehörigen nur generell zu den Staatslasten herbeigezogen werden, daß dagegen einzelne Leistungen nur gegen Entschädigung verlangt werden können.“ Allein die Haft ist keine Staatslast!

langen, **wenn der wirtschaftliche Ruin des unschuldig Verurteilten oder Verhafteten durch die Haft herbeigeführt ist oder unmittelbar droht.**[1])

§ 4. Qui iure suo utitur, neminem laedit.

Die Richtigkeit des soeben gewonnenen Principes wird weiterhin gegenüber den sonstigen in der Entschädigungsfrage geltend gemachten Argumenten zu erproben sein.

Was zunächst den zweiten dem civilrechtlichen Gebiete entnommenen Satz „qui iure suo utitur, neminem laedit“ anlangt, so kann derselbe wohl auch im öffentlichen Rechte Geltung beanspruchen.[2])

Allein die Consequenz aus diesem Satze ist nicht immer richtig gezogen worden.

Vor Allem gilt auch er nicht einmal im Civilrechte unbeschränkt;[3]) auch im öffentlichen Rechte sind beispielsweise die Ansichten darüber geteilt, ob der in Notwehr oder Notstand Befindliche bei Ausübung seines (freilich nicht unbestrittenen) Notrechtes für die dabei entstehenden Schädigungen eines Dritten civilrechtlich haftbar sei.

Ferner spricht der Satz nur aus, daß wer ein nach den geltenden Gesetzen ihm zustehendes Recht ausübt, nach geltenden Gesetzen kein Unrecht thut, nach geltendem Rechte weder civil-, noch strafrechtlich haftet.

---

[1]) Daß diese eigentlich naheliegende Schlußfolgerung noch nicht gezogen wurde, ist um so auffallender, als sich mehrfach Bemerkungen finden, welche an dieselbe nahe streifen. So Schwarze Ger. Bd. 34 S. 118: „Bei den Beschwerden über unverschuldete Haft wird von den Beteiligten gewöhnlich der Ehrenpunkt an erster Stelle betont; — der ökonomische Verlust wird in der Regel nur hervorgehoben, wenn die Familie oder andere alimentationsberechtigte Verwandte des Verhafteten durch die Haft in mißliche Nahrungsverhältnisse geraten.“ — Ferner Zucker U. H. v. St. III. Bd. S. 143: „... ebenso muß eine Art von Billigkeitsverfahren betreffs der Entschädigung für erlittene Untersuchungshaft Platz greifen, welches in erster Linie darauf ausgeht, den durch die Untersuchungshaft bereiteten empfindlichen und wesentlichen Schaden zu vergüten und unheilvolle Folgen der Untersuchungshaft von dem Beschuldigten und seiner Familie abzuwenden.“ S. auch daselbst S. 144 fg. — Vgl. auch Ullmann Ger. Bd. 27 S. 395 unten und 396: „Es scheint uns vielmehr rationeller zu sein, deswegen, weil mit der Verhängung der ordentlichen Untersuchungshaft in der Regel die Gefahr einer größeren materiellen Einbuße und des Kredits verbunden ist, bloße evidente Gründe der Billigkeit über die Entschädigungsfrage entscheiden zu lassen.“

[2]) S. drbr. Ullmann, Ger. Bd. 27 S. 87 f.; gegenteiliger Ansicht z. B. Meyer, 11 J. T. 2. Bd. S. 176.

[3]) Er ist ausgeschlossen bei Chicome.

Daß dem bei casueller Inhaftierung Unschuldiger so sei, fällt Niemandem bei, zu leugnen.

Die Frage, welche uns beschäftigt, ist vielmehr die, soll ein Gesetz erlassen werden, nach welchem derjenige, qui i. s. u., nämlich der verhaftende und verurteilende Staat, nur ein eingeschränkteres Verhaftungsrecht hat, nämlich eingeschränkt durch eine eventuelle Entschädigungspflicht; nicht das Recht, ungestraft von seinem Rechte Gebrauch zu machen, eine Herrschaft in bestimmter Weise geltend zu machen, soll bestritten werden, denn das ist ja eben der begriffliche Inhalt des Rechtes im subjektiven Sinne, sondern ob diesem Rechte, dem schon jetzt verschiedene Schranken gegenüber stehen, noch eine weitere gegenübergestellt werden soll, das ist das punctum saliens.[1])

Der Satz ist daher für die Beantwortung unserer Frage belanglos.[2])

§ 5. Vergleich mit der Expropriation.

Aus der dem Expropriierenden obliegenden Entschädigungspflicht hat man eine solche für unseren Fall abzuleiten versucht.

Wenn die staatliche Entschädigungspflicht schon bei einem bloßen Eingriffe in die Privatrechtssphäre des Einzelnen, bei bloßer Entziehung des Eigentums bestehe, um wie viel mehr müsse, so wird argumentiert, bei Eingriffen in die wichtigsten Rechte des Menschen, Recht auf Freiheit, Recht auf körperliche Integrität, eine Entschädigung Platz greifen.[3])

---

[1]) Vgl. Geyer, Vierteljahrsberichte von Fleischer 2. Bd. S. 206. — Vgl. über die Frage auch Zeller, Vierteljahrsschrift Bd. 20 S. 180; Ullmann, 11. J. T. 1. Bd. S. 87 f.; Nissen, 12. J. T. 1. Bd. S. 61; Jaques, 12. J. T. 3. Bd. S. 128; Schwarze, Bericht S. (16 und) 17; v. Bar, Deutsche Revue S. 355—357.

[2]) Vgl. drbr. Schwarze, Ger. Bd. 4 S. 113 (die Stelle ist in dieser Abhandlung S. 17 Note [4] abgedruckt); vgl. ferner Geyer, Zeit- und Streitfragen S. 23—25 (die von Geyer angeführten Gründe erscheinen nicht als stichhaltig). — Treffend sagt Kißling, 13. J. T. 2. Bd. S. 267: „Es wird weiter sich darauf berufen, daß der Staat ein Recht zur Untersuchungshaft hat, daß das nur eine Folge des Strafrechts überhaupt sei und der Staat sohin von seinem Rechte Gebrauch mache; das bestreitet wohl niemand, allein es fragt sich eben, ob . . . er nicht verpflichtet ist, eine Entschädigung zu gewähren." — Vgl. Grenzboten. 42. Jahrg. 1. Quartal S. 616.

[3]) So namentlich Geyer, Zeit- u. Streitfragen S. 26, der auch einige Autoren aus der außerdeutschen Litteratur anführt; derselbe, Vierteljahrsberichte, Bd. 2, S. 206; ders., Nord und Süd S. 182; Zucker, U. H. v. St. S. 138 f.; Wahlberg, Ges. kl. Sch. Bd. I S. 212 f.; Zeller, Vierteljahrsschrift Bd. 20 S. 181 f.; Wahlberg, 11. J. T. 1. Bd. S. 44; Jaques, Allgemeine Zeitung Nr. 122 Beilage.

Dem wird von den Gegnern der staatlichen Entschädigungspflicht entgegengehalten, der Entschädigungsgrund bei der Expropriation sei, daß der Staat sich nicht ungerechtfertigt auf Kosten der Einzelnen bereichern wolle und solle.[1])

In der That würde eine häufig ohne Entschädigung geübte Expropriation steuerartig wirken und darum absolut verwerflich sein, weil sie einem der obersten Grundsätze der Steuerlehre, dem der Gerechtigkeit, in's Gesicht schlagen würde.

Ich glaube jedoch, daß der eigentliche Entschädigungsgrund bei der Expropriation tiefer zu suchen ist und bei Betrachtung der Folgen einer nicht bestehenden Entschädigungspflicht erkannt wird.

Es würde — namentlich in Zeiten zahlreicher Eisenbahn- und Festungsbauten — eine allgemeine Unsicherheit in den Besitz-, namentlich Grundbesitzverhältnissen eintreten. Der Eigentümer, im wohlerworbenen Besitze jederzeit bedroht, würde die Vornahme von Meliorationen oder Ueberbauung seines Grundstückes nicht wagen, wenn er fürchten müßte, durch Verwendung noch größerer Kapitalien nur die Gefahr wirtschaftlichen Ruins durch Expropriation zu erhöhen. Die mangelnde Unternehmungslust würde die Arbeitslosigkeit zahlreicher Kräfte, Stocken von Landwirtschaft, Gewerbe und Industrie, Ruin zahlreicher Familien und schließlich Rückgang aller Kultur und Revolution der dauernd Arbeitslosen notwendig im Gefolge haben.

Wir sehen, weniger der oben genannte Grund und vor Allem nicht in erster Linie die Vermögensminderung des einzelnen Expropriierten ist es, durch deren Berücksichtigung die Entschädigung hier statuirt wurde, es ist vielmehr die Rücksichtnahme auf die ohne Entschädigung eintretende Gefährdung wirtschaftlicher Existenzen, welche die Entschädigung veranlaßt hat.

---

[1]) Kronecker a. a. O., S. 17 sagt: „... in diesem Falle leistet keineswegs der Staat Ersatz für den Eingriff in die Privatrechtssphäre, welchen er kraft seines Hoheitsrechtes durch Verleihung des Enteignungsrechtes hat herbeiführen helfen, sondern der Unternehmer gewährt dem früheren Eigentümer ein Geldäquivalent für dasjenige Stück Grund und Boden, welches aus dem Vermögen des Letzteren in das Seinige gelangt ist“ und vorher: „... Unternehmer, gleichviel ob dies eine fiscalische Station, eine andere öffentliche Korporation oder ein Privatunternehmer ist ...“ — Schwarze, Ger. Bd. 34, S. 114 f. will die Expropriation als zum Vergleiche brauchbar gelten lassen; ebenso v. Bar, Deutsche Revue VII, 12, S. 358. — Durch das in § 4 Gesagte ist Geyer widerlegt, wenn er im Ger. Bd. 34, S. 326 sagt: „Nein, nicht die Bereicherung ist das Entscheidende für die Entschädigungspflicht des Staates, sondern daß er in Ausübung seiner Hoheitsrechte, in Verfolgung öffentlicher Zwecke, zwingend in den Bestand anerkannter Rechte eingreift, also ein Unrecht (sic!) begeht, verpflichtet ihn zur Entschädigung.“

Die Uebertragung des der Expropriationsentschädigung zu Grunde liegenden Principes führt zu dem Satze, daß **Entschädigung nur bei wirtschaftlichem Ruine zu gewähren ist.**

§ 6. Vergleich mit der Entschädigungspflicht gegenüber Geschworenen, Zeugen etc.

Eine staatliche Entschädigungspflicht gegenüber Geschworenen, Schöffen, Zeugen und Sachverständigen ist mehrfach als Beweis für eine staatliche Entschädigungspflicht gegenüber unschuldig Inhaftierten angesehen worden.[1])

Was zunächst Geschworene und Schöffen anlangt, so steht diesen nach deutschem Proceßrechte kein Anspruch auf Entschädigung zu, sondern nur auf Ersatz der Reisekosten (G. V. G. §§ 55, 95).

Andrerseits sind nach deutschem Rechte gegenüber dem Geschworenen- und Schöffendienste ablehnungsberechtigt: „Personen, welche glaubhaft machen, daß sie den mit der Ausübung des Amtes verbundenen Aufwand zu tragen nicht vermögen" (G. V. G. §§ 35,6 und 85,2).

Nach österreichischem Proceßrechte[2]) sind zwar die erwähnten Personen nicht ablehnungsberechtigt, eine Entschädigung hat aber nicht etwa Jedermann zu beanspruchen, sondern nur die Personen, welche vom Tag- oder Wochenlohne leben.

Wir sehen, Entschädigung erhalten dort nur diejenigen Personen, bei welchen eine auch nur kürzere Erwerbsstörung **schwere wirtschaftliche Folgen**, Unmöglichkeit, die Familie und die eigene Person zu ernähren, herbeizuführen geeignet ist.

Ein für die Entschädigung der Zeugen angeführter Grund, daß dieselben durch die Entschädigung zur Aussage geneigter werden[3]), dürfte doch wohl nicht häufig zutreffen.

---

[1]) Wahlberg, 11. J. T., Bd. 1, S. 43; (bedingt:) Anonymus, Ger. Bd. 34, S. 566. — Dagegen v. Bar, a. a. O., S. 358; — nicht recht stichhaltig scheint mir die von Ullmann gegen den Vergleich mit dem Geschworenendienste ꝛc. vorgebrachte Ausführung (13. J. T., 2. Bd., S. 280 f.; Ger. Bd. 27. S. 85): „Zeugen und Geschworene erfüllen eine allgemeine Bürgerpflicht, die als solche eben nur Pflicht ist, welche nicht ein selbstständiges Recht auf Entschädigung mit sich bringt. Ein solcher Anspruch versteht sich nicht schon von selbst, sondern bedarf der positivrechtlichen Anerkennung. Diese erfolgt nur in beschränktem Umfange . . ."; denn mit der zweiten Hälfte beweist Ullmann nur den unbestrittenen Satz: „Keine Entschädigungspflicht ohne Entschädigungsgesetz", mit der ersten, daß die Erfüllung einer reinen Pflicht noch kein Entschädigungs**recht** gibt, wodurch eine Entschädigung aus Billigkeitsrücksichten keineswegs ausgeschlossen ist.

[2]) Vgl. drbr. Ullmann, Ger. Bd. 27, S. 85, woraus die Angaben über das österreichische Proceßrecht entnomen sind.

[3]) Vgl. Schwarze, Ger. Bd. 34, S. 115.

Ich glaube vielmehr, das den Zeugen (Sachverständigen) gewährte Entgelt muß nicht sowohl vom Standpunkte des entschädigungsberechtigten Zeugen (Sachverständigen), als vielmehr vom Standpunkte der gebührenpflichtigen unterliegenden Partei aus betrachtet werden. Dieselben Gründe, um deren willen die Gerichtsgebühren auferlegt werden, sprechen auch für Gebührenpflicht gegenüber Zeugen und Sachverständigen.[1])[2])

§ 7. Einige weitere Vergleiche.

Aus dem Reichshaftpflichtgesetze vom 7. Juni 1871, welches auch bei casueller Schädigung in gewissen Fällen Ersatzanspruch dem Verletzten gewährt, wird ebenfalls eine Entschädigungspflicht für unseren Fall gefolgert.[3])

Allein die angezogenen Bestimmungen beweisen nur, daß der Satz casum sentit dominus auf Grund des Verursachungsprincipes in gewissen Fällen durchbrochen ist, weil ohne diese Haftung eine Reihe von Betriebsunfällen der Arbeiter, die schon an sich traurig genug sind, noch den **wirtschaftlichen Ruin** des Betroffenen und seiner Familie im Gefolge haben würden. —

Beweisführung durch Analogie hat ferner v. Liszt[4]) versucht.

So richtig v. Liszt's abfällige Kritik über die in der Entschädigungslitteratur mehrfach sich findende Taktik, nicht den Verstand, sondern das Gefühl des Lesers in Anspruch zu nehmen, ist, so wenig zutreffend ist seine Begründung eines Entschädigungsrechtes.

[1]) Vgl. Kronecker a. a. O. S. 19, Nr. 8. Vgl. dagegen von Kißling, 13. J. T., 2. Bd., S. 266: „Es ist hier nicht eine Leistung, die, wie z. B. die allgemeine Wehrpflicht, Steuerpflicht, Jeden gleich nach seinen besonderen Verhältnissen trifft, sondern eine ausnahmsweise Leistung; und wie der Staat Zeugen, Sachverständige im Strafverfahren für den Verlust ihrer Zeit und den damit verbundenen geschäftlichen Nachteil zu entschädigen sucht, so ist es ebenso im Rechte begründet, daß wir auch Jene, welche im Interesse der Strafrechtspflege ein Opfer ihrer Freiheit bringen, in irgend einer Weise entschädigen."

[2]) Anonymus, Ger. Bd. 34, S. 564 bemerkt nebenhin: „Eine bisher noch nicht benützte Analogie liegt in der principiell anerkannten Haftung des Schuldigen für die Untersuchungskosten. Der Staat liquidiert seine durch den Schuldigen veranlaßten Kosten; der nicht Schuldige soll aber seine Leistungen nicht in Rechnung setzen dürfen, obwohl in dem Ersatze notwendiger Auslagen ein Bruchteil des Principes bereits anerkannt ist." Der Staat liquidiert aber nicht seine vollen Kosten, da die Gebühren im Strafprocesse erheblich niedriger sind als dies zur Deckung der in der Strafgerichtsbarkeit erwachsenden Kosten an Gebäuden, Personal 2c. nötig wäre. Es findet daher auf beiden Seiten consequenterweise nur zum Teile Vergütung statt.

[3]) Namentlich von Geyer, Zeit- und Streitfragen S. 26 f.; vgl. Kronecker, a. a. O., S. 18; Ullmann, Ger. Bd. 27, S. 390 f.; Jaques, Allg. Ztg. 1882 Nr. 122 Beilage.

[4]) Politische Wochenschrift 1882 Nr. 29 und 35.

Das von v. Liszt hier in der ersten Abhandlnng geltend Gemachte ist deshalb von vorneherein zum Vergleiche nicht geeignet,[1]) weil dort von einem unrichtigen Urteile die Rede ist, das durch „gefälschte Urkunden“, also nicht ohne Jemandes Schuld erstritten ist, während hier nur die Fälle unrichtigen Urteils ohne Jemandes Schuld in Betracht kommen.

(Uebrigens würde natürlich, selbst im Falle der Richtigkeit, daraus nur die Entschädigungspflicht gegenüber unschuldig Verurteilten abgeleitet werden können.)

In der zweiten Abhandlung sagt v. Liszt zur Begründung einer analogen staatlichen Entschädigungspflicht: „Wenn Jemand irriger Weise zur Zahlung einer nicht bestehenden Schuld verurteilt worden ist und später, nachdem er dem Urteile Genüge geleistet hat, auf dem Wege einer Wiederaufnahme des Verfahrens die Aufhebung jenes verurteilenden Erkenntnisses herbeigeführt wird, so hat der Sieger in dem früheren Rechtsstreite das Geleistete zurückzuerstatten.“ Daraus folgt aber nur, daß der Staat „das Geleistete zurückzuerstatten“ d. h. den Inhaftierten freizugeben hat.[2])

§ 8. Inconsequenz bei Nichtentschädigung?

Derjenige Schriftsteller, welcher die Inconsequenz, die in der Anrechnung der Untersuchungshaft auf die Strafe des Schuldigen gegenüber der Nichtentschädigung des verhafteten Unschuldigen liegt, am stärksten betont hat, ist Geyer, wenn auch schon vor ihm Heinze auf diesen Punkt hingewiesen hat.[3])

Nun ist nicht zu leugnen, daß bei obligatorischer und und vollständiger Anrechnung der Untersuchungshaft durch entsprechende Verkürzung der Strafhaft der Verurteilte zwar immer gegenüber dem wirklich unschuldigen Freigesprochenen bevorzugt würde, allein die Untersuchungshaft kann zwar, braucht aber nicht und braucht vor Allem nicht voll angerechnet zu werden.

---

[1]) Vgl. die ausführliche Widerlegung durch Havenstein in der Politische Wochenschrift 1882 Nr 31.

[2]) Ueber den mehrfach angeführten „Arrestgrund“ S. Kronecker, a. a. O. S. 18. 2; durch ihn ist namentlich Nissen, 12. J. T. Bd. 1, S. 47 widerlegt.

[3]) Vgl. Heinze, U. H. S. 17 f.; Geyer, Zeit- und Streitfragen, S. 27; Wahlberg, Ges. kl. Sch. Bd. I, S. 207; Schwarze, Ger. Bd. 34, S. 108—112; Kronecker, a. a. O., S. 19; v. Bar, Deutsche Revue, S. 358 f.; Nissen, 12. J. T. I. Bd. S. 55; Phillips, Stenographische Reichstagsber. 1882 S. 615. — Ueber die juristische Natur der Haftanrechnung auf die erkannte Strafe S. Wahlberg in der Oesterreichischen Vierteljahrsschrift von Haimerl, Bd. I, S. 181 ff.

Auch ist es sehr begreiflich, daß die Haftanrechnung bei Verurteilung in Anbetracht der leichteren Kompensabilität der beiden Arten von Freiheitsentziehungen sich öfter findet.

Immerhin erfordert eigentlich die Konsequenz, entweder die Haftanrechnung bei Verurteilung schlechthin nach Ermessen des Richters zuzulassen, dann aber auch eine zwar nur facultative aber auch nach Ermessen des Richters in allen Fällen zulässige Entschädigung einzuführen, oder aber — entsprechend der Entschädigungsgewährung nur im Falle drohenden oder schon eingetretenen Ruins — die Anrechnung der Untersuchungshaft auf die Strafe nur bei längerer oder auf dem Angeklagten financiell schwer lastender Haft zuzulassen.

§ 9. „Irrtum“ des Richters.

Die Anhänger der staatlichen Entschädigungspflicht haben mehrfach die Verhaftung, auf welche Einstellung des Verfahrens oder Freisprechung erfolgte, auch die Verurteilung, die im wiederaufgenommenen Verfahren rückgängig gemacht wurde, auf den „Irrtum“ des Richters zurückzuführen gesucht.[1])

Selbst angenommen, dies wäre allgemein richtig, so würde dies an der juristischen Begründung und Construction der Entschädigungspflicht Nichts ändern. Es gäbe dann nur vielleicht dem mehr das Gefühl walten lassenden Laien der Mangel eines Entschädigungsgesetzes Anlaß zu Klagen über die darin liegende „Ungerechtigkeit.“

Allein es ist — namentlich in sehr verdienstvoller Weise von Ullmann — gezeigt worden, daß der „Irrtum“ des Richters nur in seltneren Fällen Anlaß zur Verhaftung, bez. Verurteilung gibt; daß vornehmlich bei der Verhaftung der Fall vorkommt, daß Mehrere eingezogen werden müssen, obwohl es gewiß ist, daß von ihnen höchstens Einer der Schuldige ist.[2])

§ 10. Die Idee der Zwangsversicherung.

v. Bar sagt in der Deutschen Revue S. 354 f.: „Es scheint, daß der Juristentag in etwas unter dem Einfluß einer mächtigen Zeitströmung gearbeitet hat. Wir möchten

---

[1]) Geyer, Zeit- und Streitfragen S. 24, Nord und Süd S. 184; Jaques, 13. J. T. Bd. 2, S. 274 f.: „Wir sind von der festen Ueberzeugung durchdrungen, daß in jedem Falle, wo es nach verhängter Untersuchungshaft, sei es zu einer Freisprechung, sei es zu einer Zurückziehung der Anklage gekommen ist, der Staat, resp. . . . die Staatsanwaltschaft sich geirrt haben muß . . .“; Geyer, Ger. Bd. 34, S. 234 f. („Mißgriff“).

[2]) Ullmann, Ger. Bd. 27, S. 88—91; Schwarze, Ger. Bd. 34, S. 125—129; ders., Bericht S. 24 f.; Bähr, Politische Wochenschrift 1882 Nr. 33.

dies als die Idee der Versicherung bezeichnen. Man glaubt, allen Gefahren . . . dadurch begegnen zu sollen, daß man den Staat selbst in eine große Versicherungsanstalt umwandelt. Diese Idee hat etwas Bestechendes; . . . sie ist auch in gewissem Umfange berechtigt. Wird sie jedoch übertrieben, so könnte sie leicht die größte Unsicherheit zur Folge haben."

Der letztgenannte Einwand erscheint nicht gerade als beweiskräftig.

Als Prämien kann man bei dieser Versicherung die Quote betrachten, welche von dem Einzelnen durch direkte oder indirekte Steuerzahlung zu der für die Entschädigung notwendigen Gesamtsumme beigetragen wird.

Eine derartige Versicherung wäre aber nur als Zwangsversicherung denkbar, da dem Beitrage jedenfalls Niemand sich entziehen kann.

Eine Zwangsversicherung richtet der Staat aber nur ein, wenn ein erhebliches öffentliches Interesse dies erheischt. Das ist aber nur der Fall, wenn ohne Versicherung das Wohl einer ganzen Reihe von Personen gefährdet wäre und dies ist nur da der Fall, wo die Verhaftung oder Verurteilung den Ruin des Betroffenen herbeigeführt oder in unmittelbare Nähe gebracht hat.[1])

III. Praktische Rücksichten.

§ 11. Einfluß eines Entschädigungsgesetzes auf die Rechtsprechung.

Unter den praktischen Rücksichten, welche — wenn sie auch hinter den Rechtsgründen zurücktreten müssen — doch von erheblichem Einflusse sind, werden die Folgen eines etwaigen Entschädigungsgesetzes auf die Rechtsprechung von beiden Seiten, von den Anhängern, wie von den Gegnern der staatlichen Entschädigungspflicht hervorgehoben.

Die Ersteren betonen, die Staatsorgane würden in einem übertriebenen Eifer, in einer allzugroßen Eilfertigkeit zu verhaften — denn auf die Verhaftung beziehen sich hier Gründe und Gegengründe vorwiegend — heilsam eingedämmt werden,

---

[1]) Vgl. Geyer, Zeit- und Streitfragen S. 23: „Hat der Gedanke nicht etwas Plausibles, daß alle Steuerzahler gleichsam eine kleine Versicherungsprämie zahlen für den Fall, daß ein Staatsbürger das Opfer eines Irrtums der Strafgerichte würde?" — Heinze, U. H. S. 30: „. . . Was ich vorschlage, läuft . . . hinaus auf eine von staatswegen einzurichtende gegenseitige Versicherung der Staatsangehörigen gegen unschuldig zu erduldende Haft. . . ."

wenn das financielle Interesse des Staates mit im Spiele wäre.[1])

Die Anderen glauben, daß der verhaftende Richter schon ohnedies durch Cautelen aller Art eingeschränkt sei und eine Mehrung derselben nur von Uebel, für die Handhabung des Strafrechtes von größter Schädlichkeit sein könnte.[2])

Ich glaube nun, daß es von unserem Richterstande niedrig denken hieße, wenn man behauptet, daß der Richter im Strafprocesse, wo Freiheit und Ehre des Beschuldigten auf dem Spiele stehen, sich von der Rücksicht auf etwas höhere oder minder hohe financielle Belastung des Staates werde leiten lassen.

Im Uebrigen ist m. E. der Streit müßig, da weder für die Behauptung, es werde zu oft verhaftet, noch für die gegenteilige Belege gebracht werden können.

§ 12. Geld als Entschädigungsäquivalent.

Bildet Geldentschädigung überhaupt ein Aequivalent für das erlittene Uebel der Freiheitsentziehung, Ehrenminderung, vielleicht zerrütteter Gesundheit rc.?, diese-Frage ist ebenfalls aufgeworfen worden.[3])

Nun ist es allerdings nicht zweifelhaft, daß ein vollständiger Ersatz für diese Uebel weder durch Geld noch durch irgend ein anderes Mittel geschaffen werden kann. Allein hat der Expropriierte, hat der Krüppel, dem nach Expropriations- oder Unfallgesetzen Geldentschädigung gewährt wurde, damit vollen Ersatz erhalten?

Nein. Ein voller Ersatz ist überhaupt nicht denkbar; selbst bei Fungibilien kann als Ersatz nur idem genus, nicht eadem species gewährt werden.

Zudem soll ja nur der öconomische Schaden vergütet werden und eine derartige Vergütung kann durch Geld doch ziemlich annähernd bewirkt werden.

---

[1]) Wahlberg, Ges. kl. Sch. Bd. I S. 211; Zucker, U. H. v. St. S. 145—147; Jacobi, Wahrheitsermittelung rc. S. 18; Jacobi, Volkszeitung.

[2]) Schwarze, Ger. Bd. 34 S. 116 f.; Schwarze, Bericht S. 20 f.; Ullmann, Ger. Bd. 27 S. 91 f., 386; v. Bar, Deutsche Revue Bd. 2 S. 368 f.

[3]) Geyer, Nord und Süd S. 182; Zeller, a. a. O. S. 182; Rubo, 11. J. T. Bd. 2 S. 188 f.; Zucker, U. H. v. St S. 141 f.; Allgemeine deutsche Strafrechtszeitung S. 140, Kayser; 11. J. T. 1. Bd. S. 101, Vollert.

§ 13. Der Kostenpunkt.

Was die Höhe der voraussichtlich durch ein Entschädigungsgesetz erwachsenden Kosten anlangt, so sind hier die Ansichten sehr geteilt.[1])

Wie schon früher[2]) erwähnt, hat Necker zuerst hervorgehoben, daß die Entschädigungskosten sich nicht allzuhoch belaufen werden.

In neuerer Zeit haben namentlich Geyer und Schwarze in dieser Frage dankenswertes Material beigebracht.

Wenn nun auch die von Geyer für Deutschland angegebene Ziffer[3]) zu niedrig bemessen sein dürfte, so ist doch zu bedenken, einmal, daß nur die Ansicht, die Kosten werden nicht sehr hoch ausfallen, durch Belege unterstützt worden ist, dann aber, daß bei einer Entschädigung, wie sie in dieser Abhandlung vorgeschlagen ist, der Kreis der Entschädigungsberechtigten, somit die Entschädigungssumme selbst verringert wird.

§ 14. Die Entschädigung.

Aus dem Vorhergehenden dürften über Art, Größe und Gewährungsmodus der Entschädigung leicht Consequenzen zu ziehen sein, die aber hier nur angedeutet werden sollen.[4])

Als Entschädigungsmittel kommt vor Allem Geld in Betracht. Daneben dürfte in Erwägung zu ziehen sein, inwieweit eine — etwa auf Kosten des Staates und von Amtswegen erfolgende — Bekanntmachung der Freilassung geeignet erscheint als Mittel zur Hebung oder Hintanhaltung des wirtschaftlichen Notstandes des Freigesprochenen. Auch eine Anstellung im städtischen oder Staatsdienste kann unter Umständen als ein solches Mittel mit gutem Erfolge gebraucht werden[5]); man wird mit Rücksicht auf die Befähigung des Freigesprochenen und die Gründe der Freisprechung einerseits Beschäftigung im Straßen- und Kanalreinigungsdienste, bei Chausseearbeiten 2c., andrerseits Gewährung von Subalternbeamtenstellen zu wählen haben.

---

[1]) Schwarze, Ger. Bd. 34 S. 120—122; ders. Bericht (statistische Tabelle am Schlusse; dieselbe ist abgedruckt Ger. Bd. 35 S. 243—246); ders., Ger. Bd. 35 S. 595 f.; Geyer, Ger. Bd. 34 S. 327—342 (ausführliches statistisches Material); ders., Zeit- und Streitfragen S. 34—38; Kronecker a. a. O. S. 28 f.; v. Bar, a. a. O. S. 372 f.; Zucker, Ger. Bd. 34, S. 519—521; 13. J. T. Bd. 2 S. 267, v. Kißling; Allgemeine deutsche Strafrechtszeitung S. 140, Kayser.

[2]) In § 1 dieser Abhandlung.

[3]) Zeit- und Streitfragen S. 38.

[4]) Vgl. das in S. 14 f. dieser Abhandlung Gesagte.

[5]) Vgl. S. 16, Anm. 2 in medio.

Die Größe der Entschädigung wird nach dem Zwecke derselben: Wiederherstellung der wirtschaftlichen Existenzfähigkeit, zu bemessen sein und daher sich einer vollen Entschädigung umsomehr nähern, je geringer die Mittel des zu Entschädigenden waren, je schlechter dessen öconomische Lage gewesen ist.

Die Entscheidung kann in ähnlicher Weise wie die über die Buße im Strafprocesse erfolgen. Jedenfalls wird den richterlichen und unabhängigeren Staatsorganen der Vorzug zu gewähren sein und in Anbetracht der Wichtigkeit der Sache Entscheidung vor einem Kollegialgerichte nach vorgängiger mündlicher Verhandlung dringend wünschenswert erscheinen.

§ 15. Schlußbemerkung.

Es hat sich in der Entschädigungsfrage die unliebsame Erscheinung bemerkbar gemacht, daß nicht nur in der Tagespresse, sondern auch in einem Teile der wissenschaftlichen Abhandlungen[1]) weniger mit Gründen die Ueberzeugung, als mit sensationellen Mitteilungen die Ueberredung des Lesers erstrebt wird.

Die Anhänger schrankenloser Entschädigungspflicht des Staates verfehlen nicht, jede Verurteilung eines Unschuldigen in möglichst krassen Farben zu reproducieren. Mit derselben Regelmäßigkeit unterlassen sie es aber, eine Darstellung des Belastungsmaterials zu geben, welches der Verurteilung zu Grunde lag. Die Zahl der unschuldig Verurteilten oder Verhafteten kann keine besonders große sein, denn sonst könnten die Entschädigungsmittel, deren geringe Höhe gerade die Anhänger der Entschädigungspflicht betonen, nicht beschafft werden.

Den erwähnten Bestrebungeu gegenüber haben wir nur den einen Wunsch:

Möge das Urteil in der Entschädigungsfrage unbefangen und leidenschaftslos gefällt werden!

---

[1]) S. drbr. v. Liszt, Politische Wochenschrift 1882 Nr. 29.

Litteraturübersicht.

Allgemeine deutsche Strafrechtszeitung von v. Holtzendorff 11. Jahrgang. Der neuen Folge 1. Jahrgang. 3. Heft S. 121—141, Kayser.

Allgemeine Zeitung 1882 Nr. 121 u. Nr. 122 Beilage; über Justizmorde und über Entschädigung ꝛc.; Vortrag von Jaques.

Ausbeute von Nachforschungen ꝛc., 3. Teil. Greifswald 1830. S. 281 von Gesterding.

Blätter für Rechtspflege in Thüringen. Neue Folge. 3. Band S. 6 ff. von Schütze.

Deutsche Revue über das gesamte nationale Leben der Gegenwart von Richard Fleischer. 7. Jahrgang Heft 12 S. 354—374, von v. Bar.

Deutsche Zeit- und Streitfragen. Jahrgang 11 Heft 169. Ueber die den unschuldig Angeklagten oder Verurteilten gebührende Entschädigung, von Geyer.

Die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungs- oder Strafhaft. Bericht der 10. Kommission des Reichstages (V. Legislaturper. II. Sess.). Leipzig 1883 von v. Schwarze.

Die Entschädigung unschuldig Inhaftierter, von Lilienthal, Separatabdruck des Berichtes der Rheinisch-Westphälischen Gefängnisgesellschaft 1881/82. (Leider nicht erhältlich, weil vergriffen.)

Die Entschädigung unschuldig Verhafteter von Kronecker, Berlin 1883.

Gerichtssaal Bd. 27 S. 81—93, 386—396, Ullmann.

Gerichtssaal Bd. 34 S. 100—145, von Schwarze. S. 321—342, Geyer. S. 519—521, Zucker. S. 561 bis 574, Anonymus.

Gerichtssaal Bd. 35 S. 354 f., Silberschlag. S. 593 bis 615, von Schwarze. S. 478—480.

Gerichtssaal Bd. 36 S. 366—378, 566 f.

Gerichtssaal Bd. 37 S. 160 f.

Gerichtssaal Bd. 39 S. 289.

Gerichtssaal Bd. 41 S. 251—253, von Teichmann.

Gesammelte kleinere Schriften, von Wahlberg. I. Band. Wien 1875. S. 207—215. Die Untersuchungshaft.

Die Grenzboten, 42. Jahrgang, 1. Quartal S. 605—619, Anonymus.

Gutachten aus dem Anwaltsstande über die erste Lesung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuches. Berlin 1890. Das Schadenersatzrecht des Entwurfs, von Gg. Schmidt. S. 1183—1185.

Juristische Wochenschrift, 12. Jahrgang, S. 33—35, von Jacobi; S. 89—95, Berliner Anwaltsverein; S. 181 f. Bremischer Anwaltsverein.

Kleinere Schriften strafrechtlichen Inhalts von Geyer, herausgegeben von Harburger, München 1889 (Zusammenstellung von Geyer's Abhandlungen in Nord und Süd, deutschen Zeit- und Streitfragen, Gerichtssaal Bd. 34).

Nord und Süd, Bd. 18 Heft 53 S. 167—184, v. Geyer.

Oesterreichisches Zentralblatt für die juristische Praxis, Bd. I S. 1 ff., von Gerneth.

Oesterreichische Vierteljahrsschrift für Rechts- und Staatswissenschaft von Haimerl, I. Band Wien 1858. Das Princip der Anrechnung der Untersuchungshaft, von Wahlberg, S. 181 f.

Politische Wochenschrift von Delbrück, Berlin 1882:
Nr. 29 von v. Liszt.
Nr. 31 von Havenstein.
Nr. 33 und 34 von Bähr.
Nr. 35 von v. Liszt.

Das Recht der Untersuchungshaft, Leipzig 1865, Vortrag von Heinze. (Sonderabdruck aus der „Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung zunächst für das Königreich Sachsen“).

Rechtslexikon von v. Holtzendorff. 3. Bd., 2. Hälfte „Untersuchungshaft“, von Geyer; S. 945 f.

Stenographische Reichstagsberichte 1882, 1883, 1887.

Die Untersuchungshaft vom Standpunkte der österreichischen Strafprozeßgesetzgebung, von Zucker. III. Abtheilung, S. 134—147. Prag 1879.

Verhandlungen des:
11. deutschen Juristentages
Bd. 1, S. 42—45. Gutachten von Wahlberg.
S. 87—90. „ „ Ullmann.
S. 95—103. „ „ Vollert.
Bd. 2, S. 171—208. (Verhandlungen).
12. deutschen Juristentages
Bd. 1, S. 46—63. Gutachten von Nissen.
S. 329—333. „ „ Köstlin.
Bd. 3, S. 116—153. (Verhandlungen).
13. deutschen Juristentages
Bd. 2, S. 259—297. (Verhandlungen).

Vierteljahrsberichte über die gesammten Wissenschaften und Künste ꝛc. von Richard Fleischer, 2. Bd. Berlin 1882, S. 205—208, von Geyer.

Vierteljahrsschrift für Volkswirtschaft, Politik und Kulturgeschichte von Wiß, 20. Jahrg., 2. Bd. 1883 S. 160—186, von Zeller.

Volkszeitung. Berlin 1883. 31. Jahrgang, Nr. 3, 2. Blatt, von Jacobi. „Entschädigung unschuldig Verhafteter und Verurteilter."

Voltaire und die französische Strafrechtspflege im 18. Jahrhundert. Stuttgart 1887, von Hertz. S. 449, 498 bis 500, 512, 521.

Wahrheitsermittelung im Strafverfahren und Entschädigung unschuldig Verfolgter. 1883 Berlin. Jacobi.

Württembergische Strafprozeßordnung von 1868.

